

# SPD demokratischer pressediens

B/XXV/233

9. Dezember 1970

Am Anfang eines langen Weges

---

Der Deutsch-polnische Vertrag: ein Tor  
zum Frieden

Seite 1 / 41 Zeilen

Versorgung muß gesichert sein

---

Die Ehescheidungsreform ist nicht nur ein  
Rechtsproblem

Von Eugen Glomzig SPD-MdB  
Mitglied des Bundestagsausschusses für  
Arbeit und Sozialordnung

Seite 2 und 3 / 94 Zeilen

Verschleuderung von Volksvermögen

---

Verméidbare Übel, die den Verbraucher belasten

Seite 4 und 5 / 59 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckert  
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler  
5300 Bonn 9, Heussallee 2-10  
Postfach: 8153  
Pressenhaus I, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 80 37 - 38  
Telefax: 888 846 886 847 /  
888 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölnér Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

### Am Anfang eines langen Weges

---

#### Der deutsch-polnische Vertrag: ein Tor zum Frieden.

Die erregenden und bewegenden Tage von Warschau, die die Herzen der Menschen zutiefst aufwühlten, sind vorüber. Es gab Szenen, die sich in ihrer geschichtsträchtigen Symbolhaftigkeit unauslöschlich in das Gedächtnis der beiden Völker einprägen werden. In Warschau wurde Geschichte gemacht, und fast die ganze Welt nahm daran teil. Durch ganz Europa geht ein Gefühl der Erleichterung und des Aufatmens, ihm wurde ein Alpdruck genommen. In der unglückseligen und leidvollen Geschichte der Deutschen und Polen beginnt nun ein neues Kapitel, auf das sich viele Wünsche, Hoffnungen und Erwartungen konzentrieren.

25 Jahre nach Kriegsende brachten führende Staatsmänner beider Völker, inspiriert von den Idealen des Friedens, den Mut auf, aus den Schatten der Vergangenheit herauszutreten und einen Brückenbau zu einer lichtereren Zukunft zu schlagen. Dazu gehörte politischer und moralischer Mut, um verständliche Ressentiments zu überwinden, sowie die Erfordernisse von heute zu erkennen und ihnen zu genügen. Die Staatsmänner, die diesen geschichtlichen Akt am 7. Dezember 1970 vollzogen, befinden sich dabei in Übereinstimmung mit der Jugend beider Völker, deren Blick nicht der Vergangenheit, sondern der Zukunft zugewandt ist. Diese Jugend kann hoffen und aufeinander zugehen.

Die europäische Bedeutung des deutsch-polnischen Vertrages liegt auf der Hand. Er nimmt beiden Völkern die Furcht voneinander, konzentriert ihre Energien auf die schöpferischen Werke des Friedens und dient damit der Entspannung in einer von Unsicherheit und Ängsten gepeinigten Welt. Dieser Vertrag stärkt die Stellung Europas, und seine moralische Qualität. Er gibt der Welt ein Beispiel, daß es doch möglich ist, wenn Vernunft und Einsicht am Werke sind, aus Gegnern, die sich einander Schreckliches zugefügt haben, wieder gute, durch Kooperation verbundene Nachbarn werden zu lassen. Die Welt braucht im Atomzeitalter mehrere solcher Beispiele.

"Wir haben noch einen langen Weg vor uns, aber es wird jetzt leichter". In diesen Satz, den sich auch der polnische Ministerpräsident Cyrankiewicz zu eigen machte, drückte Willy Brandt die Empfindungen der großen Mehrheit unseres Volkes aus. Der gute Wille, diesen langen Weg gemeinsam zu Ende zu gehen, ist auf beiden Seiten vorhanden. Sein Ende werden Normalisierung und Versöhnung kennzeichnen. Erst wenn dies erreicht sein wird, wird der 7. Dezember 1970, der Tag des deutsch-polnischen Vertragsabschlusses, seine Krönung erhalten haben.

+ " +

Versorgung muß gesichert sein

Die Ehescheidungsreform ist nicht nur ein Rechtsproblem

Von Eugen Glombig SPD-MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Der Diskussionsentwurf zur Reform des Ehescheidungsrechts hat in der Bevölkerung Unruhe hervorgerufen. Viele Hausfrauen fühlen sich von möglichen Nachteilen bedroht. Aus diesem Grunde muß folgendes deutlich werden:

Das geltende Schuldprinzip hat sich nicht bewährt. Es liegt nahe, daß sich der Richter künftig bei seiner Prüfung, ob eine Ehe tatsächlich und endgültig gescheitert ist, stärker als bisher auf äußere Umstände stützen soll. Die Ehe ist als gescheitert anzusehen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Eheleute mindestens seit einem Jahr aufgehoben ist und beide Ehegatten die Scheidung wollen. Problematisch ist hingegen, daß die Ehe stets als gescheitert angesehen werden soll, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben ist. Diese vorgesehene Bestimmung stärkt die Stellung der Männer, weil sie in der Regel die Nutznießer der erleichterten Scheidung sein werden. Das muß zu einer Belastung in "nur einigermaßen funktionierender" Ehen führen. Ich plädiere deshalb dafür, die Frist für die gesetzliche Vermutung des Scheiterns der Ehe bei Widerspruch eines Ehepartners auf fünf Jahre festzulegen, so wie es die Ehe-rechtskommission auch vorgeschlagen hat.

Eine immaterielle Härteklausel, die der Diskussionsentwurf vorsieht, ist grundsätzlich zu begrüßen, weil es Fälle gibt (wie zum Beispiel schwere Krankheit), in denen eine Scheidung für den Scheidungswilligen eine schwere seelische Härte bedeuten würde. Problematisch ist allerdings, daß der Diskussionsentwurf dem Vorschlag der Ehe-rechtskommission nicht entsprochen hat, auch eine - auf fünf Jahre befristete - materielle Härteklausel vorzusehen. Man sollte auch eine solche Härteklausel festlegen, um durch dieses zeitliche Veto-Recht den Betroffenen den Übergang mit seinen wirtschaftlichen Unsicherheiten zu erleichtern.

Die Glaubwürdigkeit der gesamten Reform des Scheidungsrechts hängt vor allem von der Ausgestaltung des Unterhaltsrechts ab. Nun muß aber von uns Politikern erwartet werden, daß wir uns nicht von Wunschenken leiten lassen, sondern die gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse bei unseren Entscheidungen berücksichtigen. Der Grundsatz der Selbstsorge nach der Scheidung wäre nur dann sozial gerecht, wenn man von der weitgehenden Eingliederung der verheirateten Frauen in das Erwerbsleben ausgehen könnte, was jedoch zur Zeit nicht den gesellschaftlichen Realitäten entspricht. Denn zwei Drittel der verheirateten Frauen sind nicht berufstätig. Ich plädiere deshalb dafür, vom Grundsatz der Unterhaltsberechtigung des geschiedenen Ehepartners auszugehen und dann in Form eines Negativ-Katalogs zu bestimmen, unter welchen Bedingungen

dieser Grundsatz eingeschränkt werden muß.

Dem geschiedenen Ehegatten sollte nur dann Unterhalt versagt werden, wenn seine Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben mit zumutbarem körperlichen oder seelischen Kräfteaufwand möglich ist, wobei insbesondere das Lebensalter im Zeitpunkt der Scheidung, die Dauer der Ehe und die bisherige Aufgabenverteilung in der Ehe zu berücksichtigen sind, und wenn er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann, die seiner Ausbildung entspricht und die ihn unter Berücksichtigung seiner Lebensumstände während der Ehe keine außergewöhnlichen Opfer auferlegt. Außerdem sollte eindeutig festgelegt werden, daß dem geschiedenen Ehegatten der Unterhalt nur dann versagt werden darf, wenn er trotz der Pflege oder Erziehung ehelicher Kinder eine zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben kann.

Grundsätzlich muß dem geschiedenen Ehepartner ein Unterhaltsvorrang zugestanden werden. Von dem neuen Ehepartner muß in der Regel erwartet werden können, daß er sich auf die vorgefundene, das heißt mit der Unterhaltspflicht belastete Situation einstellt. Auf jeden Fall ist es sozial ungerecht und politisch untragbar, auf dem Rücken der unterhaltsbedürftigen geschiedenen Frau die neue Ehe des Unterhaltspflichtigen faktisch zu begünstigen.

In vielen Fällen, in denen die Frau während der Ehe ausschließlich oder überwiegend ihre Aufgabe als Hausfrau und Mutter wahrgenommen hat, besteht entweder überhaupt keine oder nur eine lückenhafte eigene soziale Sicherung. Wenn man die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche aufteilt - wie im Diskussionsentwurf vorgesehen -, bedeutet das, daß für diese Zeit in der Regel von keinem Ehegatten ausreichende Rentenansprüche erworben werden können. Je länger nun eine Ehe gedauert hat, ohne daß die Frau berufstätig war, umso mehr besteht die Gewissheit, daß schließlich Renten gezahlt werden, die für beide geschiedenen Eheleute unterhalb des Existenzminimums liegen. Man mag es für gerechter halten, wenn künftig beide geschiedenen Eheleute sich ihre Renten durch Sozialhilfe auf das Existenzminimum aufstocken lassen müßten und nicht nur die Frau, wie das heute sehr häufig der Fall ist. Aber das Ziel, auch für die geschiedene Frau eine soziale Sicherung zu gewährleisten, wird mit dem Diskussionsentwurf nicht erreicht.

Da man wegen der politischen Prioritäten (flexible Altersgrenze, Öffnung der Rentenversicherung) wohl von allen Lösungen Abstand nehmen muß, die die Rentenversicherung übermäßig finanziell belasten, scheint mir zur Zeit nur folgende sozialpolitische Lösung möglich: Die Verpflichtung des geschiedenen Ehemannes zur Nachversicherung seiner Frau für die Zeit der Ehe.

Es ist zweifelhaft, ob bei der Neuregelung des Unterhaltsrechts und der Regelung des Versorgungsausgleiches das Zerrüttungsprinzip in gleicher Weise Anwendung finden kann wie bei der Neuregelung des Scheidungsrechts. Die Loslösung des Unterhaltsrechts und des Versorgungsausgleiches vom Schuldprinzip könnte zu sehr ungerechten und unsozialen Ergebnissen führen, nämlich überall dort, wo einwandfrei eine Schuld des unterhaltsberechtigten Ehepartners vorliegt und trotzdem Jahre und vielleicht auch Jahrzehnte lang - unter Umständen sogar von einer verhältnismäßig niedrigen Rente - Unterhalt gewährt werden muß. Aus diesem Grunde sollte überlegt werden, ob nicht - ebenso wie zum Beispiel in Schweden - zwar nicht für das Scheidungsrecht, wohl aber für das Unterhaltsrecht und für den Versorgungsausgleich das Schuldprinzip mindestens teilweise erhalten bleiben müßte.

### Verschleuderung von Volksvermögen

#### Vermeidbare Übel, die den Verbraucher belasten

Die Müllbeseitigung wird nicht nur sozial-hygienisch, sondern auch finanzpolitisch zu einem Problem erster Größe. Die Wirtschaft erzeugt eine Unmenge Material, von dem von vornherein feststeht, daß es lediglich als Müll enden kann. Dem Verbraucher wird zugemutet, mit der Ware Packmaterial zu bezahlen, das er gar nicht wünscht und mit dem er nichts anfangen kann. Bei Licht besehen offenbart sich das heutige System der meist einmaligen Verwendung von Verpackungsmaterial als eine riesige Verschleuderung von Volksvermögen und als eine unnütze Belastung des Verbrauchers. Nicht nur die Regierungen, sondern auch die Parlamente werden sich den Kopf zerbrechen müssen, um vernünftige Auswege aus diesem Dilemma zu finden.

Einzelne Staaten haben bereits begonnen zu handeln. Die Regierung von Finnland z.B. hat ein Verbot der Einweg-Flaschen erlassen. Damit soll vermieden werden, daß die Flaschen einfach irgendwo im Wald oder auf Wiesen weggeworfen werden. Die Regierung von Norwegen will diesem finnischen Beispiel folgen. Weitere Staaten werden ähnliche oder andere Überlegungen anstellen, und auch wir in der Bundesrepublik haben angesichts der Lage, wie sie sich uns heute darstellt, zwingende Veranlassung, zu prüfen, was wir tun können, um der enormen Belastung der öffentlichen Hand durch die Müllbeseitigung zu begegnen.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, um der Flut von Überflüssigen, von vornherein für den Müllsammelplatz bestimmten Materials Herr zu werden. Einmal die Möglichkeit einer besonderen Besteuerung der Herstellung überflüssiger Verpackungsmaterials, um dadurch einen Rückgang dieser Produktion herbeizuführen, zum anderen ein Verbot der mehrfachen Verpackung von Gebrauchsgegenständen beim Einkauf in öffentlichen Läden. Ich halte es für richtig,

daß ein Gesetz geschaffen wird, das die übertriebene Verwendung von Packmaterial verbietet. Damit fällt eine vermeidbare Belastung des Verkäufers und des Käufers weg. Wird jedoch weiterhin Wert darauf gelegt, eben erzeugtes, nicht unbedingt notwendiges Verpackungsmaterial zu verwenden, dann sollte diese Materialverwendung besonders besteuert werden.

Keineswegs ist es zulässig, den Verbraucher zu zwingen, sich Verpackungsmaterial aufdrängen zu lassen, was er ja mit bezahlen muß, denn umsonst wird es nicht geliefert, und das ihm Sorge bereitet, bis er es irgendwie wieder beseitigt hat. Wenn ich mir irgendwo ein Stück Seife kaufe, dann ist dies in der Regel bereits verpackt. Diese Verpackung genügt. Wird aber noch einmal ein besonders schönes Papier zum Einpacken verwendet und vielleicht gar noch eine Schnur darum gebunden, dann ist dies des Guten zuviel. Zu Hause weiß der Verbraucher dann nicht, was er mit diesem überflüssigen Material anfangen soll, es kommt auf irgendeinen Müllhaufen, wird abgefahren und bis jetzt meistens auf einem Müllabladeplatz verbrannt, oder es kommt in eine kostspielige Müllverbrennungsanlage. Die Ausgaben für diesen volkswirtschaftlich unsinnigen Prozeß fallen den Gemeinden und damit dem Steuerzahler zur Last. Sie sind so erheblich, daß andere im Interesse der Volksgesundheit notwendige Ausgaben durch diese Belastung unmöglich gemacht werden können.

Um diese völlig unnötige zusätzliche Belastung des Steuerzahlers zu ersparen, wird man Wege gehen müssen, die an sich einen Eingriff in die freie Produktion bedeuten. Aber die wirtschaftliche Vernunft, die Verschleuderung von Volksvermögen und die Vermeidung weiterer steuerlicher Belastungen der Verbraucher sind primärer Natur gegenüber der oft unsinnigen Verwendung von Verpackungsmaterial. Man muß also an der Quelle beginnen.

H. G. Ritzel, SPD-MdB a.D.